



Beitragsordnung in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05.09.2026 mit Gültigkeit ab 01.09.2026

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit nach einer Entscheidungsvorlage des Vorstands.

§3 Beiträge

	Erläuterung	Kosten	Fälligkeit
Trägeranteil	zu leistender Eigenanteil des Trägervereins zu den Betriebskosten	€ 13,00	monatlich 1. des Monats
Essensgeld	Der Beitrag für das Essensgeld teilt sich auf in einen Lebensmittelanteil, der für jede eingenommene Mahlzeit zu leisten ist und einen Fixkostenanteil, der monatlich, auch bei Abwesenheit, zu zahlen ist. Das Essensgeld wird monatlich in Form von Abschlagszahlungen vom Träger eingezogen und jeweils nach dem 31.07. und dem 31.12. des Jahres abgerechnet		
	Lebensmittelanteil ab 01.01.2024	€ 3,00	pro Mahlzeit
	Fixkostenanteil	€ 35,00	monatlich
	monatliche Abschlagszahlung ab 01.01.2024	€ 80,00	monatlich 1. des Monats
Vereinsbeitrag	Der Beitrag wird zur Deckung der Vereinskosten, die durch die Geschäftsführung entstehen (z.B. Notarkosten, Haftpflichtversicherung und Repräsentationskosten), erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend:		
	aktive Vereinsmitglieder	€ 25,00	jährlich 01.11.
	passive Vereinsmitglieder	frei	
	Fördermitglieder	€ 25,00	jährlich 01.11.
Elternarbeit	Beiträge für nicht geleistete Elternarbeitsstunden, Abrechnung erfolgt zum Ende des Quartals.	€ 50,00	pro Stunde quartalsweise

§4 Zahlung

Die Beiträge werden durch SEPA-Lastschrift vom Girokonto eingezogen. Kosten für Rückbuchungen, deren Entstehung nicht in der Verantwortung des Vereins liegen, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§5 Zahlungsverzug

Für nicht geleistete Zahlungen wird bei Verzug von mehr als 30 Tagen eine Mahngebühr in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages erhoben.

1. Vorsitzende: Anna Fehl
stellv. Vorsitzende: Boncy Gabrielyan
stellv. Vorsitzende: Sarah Winkler
Vorstandsmitglied: Jana Kiepert
Vorstandsmitglied: Rene Wirtz
Vorstandsmitglied: Anna-Lena Wurm
Vorstandsmitglied: Carolin Zeun

Adolph-Kolping-Str. 1
51399 Burscheid

Tel. 02174 - 60782
Fax 02174 - 390426

info@sterntaler-burscheid.de
www.sterntaler-burscheid.de

Kreissparkasse Köln
IBAN DE83 3705 0299 0381 1085 24
BIC COKSDE33





Informationen

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 KiBiz, die unmittelbar vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Gemeinde erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes mit Abschluss des Vertrages zur Erbringung weiterer Beiträge an den Trägerverein, gemäß aktuell gültiger Beitragsordnung. Deren Festsetzung erfolgt aufgrund satzungsrechtlicher Regelungen durch die Mitgliederversammlung. Änderungen können nur in der Mitgliederversammlung entschieden werden. Diese Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ist der Elterninitiative ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Kosten für Rücklastschriften, die durch die Bank berechnet werden, deren Entstehung nicht in der Verantwortung des Vereins liegen, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Für nicht geleistete Zahlungen wird bei Verzug von mehr als 30 Tagen eine Mahngebühr in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages erhoben. Der Träger behält sich vor, die Beiträge für Vereinsbeitrag, Essendgeld, Elternarbeitsstunden miteinander zu verrechnen.

1. Vereinsbeitrag

Mit Abschluss des Betreuungsvertrags und der damit verbundenen Vereinsmitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrags. Der Beitrag wird zur Deckung der Vereinskosten, die durch die Geschäftsführung entstehen (z.B. Notarkosten, Haftpflichtversicherung und Repräsentationskosten), erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Trägeranteil

Die Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder werden durch Zuschüsse der Zuwendungsgeber und durch Eigenleistungen des Trägervereins gedeckt. Die Eigenleistungen des Trägervereins deckt neben Personal- und Sachkosten auch Kosten, für die eine Refinanzierungsmöglichkeit durch den Zuwendungsgeber nicht besteht. Vor diesem Hintergrund wird der Trägeranteil pro Monat und Kind erhoben. Der Trägeranteil ist in voller Höhe auch für eine Schließungszeit zu erbringen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise fernbleibt.

3. Essendgeld

Für Kinder, die Mittagessen in Anspruch nehmen, ist ein monatlicher Abschlag zu entrichten.

Dieser Abschlag teilt sich auf in einen Lebensmittelanteil, der für jede eingenommene Mahlzeit zu leisten ist und einen Fixkostenanteil, der monatlich unabhängig von den eingenommenen Mahlzeiten zu zahlen ist. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Lebensmittelkosten erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. des Jahres. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beträge werden nach Rechnungsstellung an die Personensorgeberechtigten innerhalb von 14 Tagen per SEPA Lastschrift eingezogen.

4. Elternarbeit

Jede Familie verpflichtet sich zur Elternarbeit in der Kindertagesstätte. Die Elternarbeit ist ein wesentliches Merkmal einer Elterninitiative und bildet einen wichtigen Bestandteil zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Erbringung von Pflichtstunden, die zurzeit mit 45 Minuten Innenarbeit pro Monat/Familie sowie neun Stunden Gartenarbeit pro Kindergartenjahr/Familie festgelegt sind.

4.1 Abrechnung der Elternarbeitsstunden

• Innenarbeit

Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt zum 31.12. und zum 31.07. eines Kindergartenjahres. Zuviel geleistete Innenstunden werden in das folgende Kindergartenjahr übertragen. Sie können nicht auf die Gartenarbeit übertragen werden.

Monat	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
Min	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
	Abrechnungszeitraum bis 31.12.					Abrechnungszeitraum bis 31.07.						

• Gartenarbeit

Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt jährlich für den Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres (= Kindergartenjahr). Zuviel geleistete Gartenstunden werden im laufenden Kindergartenjahr auf die Innenstunden als Guthaben angerechnet, bis das Stundenkonto für die Innenarbeit die 9 Pflichtstunden erreicht hat. Das Gartenstundenkonto wird zum Ende des Kindergartenjahres auf null gesetzt.

Monat	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli
Min	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
	Abrechnungszeitraum Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07.											

4.2 Zu wenig geleistete Stunden

Zu wenig geleistete Stunden werden gemäß Beitragsordnung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist fällig mit Rechnungsstellung und wird 14 Tage nach Rechnungsstellung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte eine Nacharbeit der Stunden durch die Familie gewünscht sein, muss dies umgehend nach Rechnungserhalt dem zuständigen Vorstandsmitglied oder der Kindergartenleitung mitgeteilt werden. Dazu ist eine verbindliche Frist zu Nacharbeit festzulegen, die nicht länger als 14 Tage sein darf. Sollte die Familie diese Frist nicht einhalten, wird Akzeptanz der Rechnung unterstellt und der Rechnungsbetrag wie angekündigt eingezogen.

